

BL_GERICHTE 810 19 318 vom 2. September 2020

BL Gerichte, 2020-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_318

FR: BL_GERICHTE 810 19 318 du 2 septembre 2020

IT: BL_GERICHTE 810 19 318 del 2 settembre 2020

Regeste

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Platzierung der Kinder, Erteilen von Weisungen

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerden somit volle Kognition zu.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 4'978.75 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 5'896.45 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.